



Satzung des Tierschutzverein Günzburg e.V.

Entwurf für den Versand an die Mitglieder

Mitglied im
Deutschen Tierschutzbund e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§2 Aufgaben und Ziele	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Organe des Vereins	5
§ 6 Vorstandschaft	5
§ 7 Beisitzer	5
§8 Besonderes Aufsichtsorgan.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr.....	7
§ 12 Beitrag	8
§ 13 Satzungsänderung.....	8
§ 14 Auflösung	8
§ 15 Inkrafttreten.....	9



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Günzburg e.V. und ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V.

Er hat seinen Sitz in 89312 Günzburg, Heidenheimer Str. 21a.

Er ist alleiniger Träger des Tierheimes „Arche Noah“ mit gleichem Sitz.

§2 Aufgaben und Ziele

Der Tierschutzverein Günzburg e.V. dient dem Tier- und Naturschutz im Landkreis Günzburg.

Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben und Zielen:

1. Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
2. Der Tierschutzverein Günzburg e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen geeignete Einrichtungen, wie zum Beispiel ein Tierheim, betreiben oder sich daran beteiligen
3. Bekämpfung jeglichen Missbrauchs der Tiere
4. Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber den Behörden und Institutionen des Landkreis Günzburg
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und natürlichen Personen, die Tieren und der Natur verbunden sind
6. Fachliche Beratung von Mitgliedern und Außenstehenden bei Tierschutzfragen
7. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
8. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

Der Tierschutzverein Günzburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, sonstige Vereine, Verbände und Organisationen/ Betriebe sein.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich, unter Verwendung eines vereinseigenen Antragsvordrucks einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand.

3. Der Verein bietet drei Formen der ordentlichen Mitgliedschaft an:

Vollmitgliedschaft

Schüler-/ Studentenmitgliedschaft

Familienmitgliedschaft

Schüler-/ Studentenmitglieder müssen jährlich einen geeigneten Nachweis über ihren Status erbringen und werden nach Abschluss der Schule, der Ausbildung, oder des Studiums automatisch Vollmitglieder. Ab 18 Jahren besitzen sie ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Bei der Familienmitgliedschaft sind Mitglieder ab 18 Jahren stimmberechtigt. Ein volljähriges und den vollen Beitrag zahlendes Mitglied kann einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf eine Familienmitgliedschaft für seine/n Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellte/n Partner/in und seine verwandten minderjährigen Kinder stellen. Bei Annahme des Antrages werden alle im Antrag zusätzlich benannten minderjährigen Familienmitglieder zu Mitgliedern, die vom Beitrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit freigestellt sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird ein zuvor minderjähriges Familienmitglied automatisch zum eigenständigen Vollmitglied.

4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, sonstige Vereine, Verbände und Organisationen/Betriebe sein.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet, oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, welcher dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.



§ 5 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. Beisitzer
3. Die Mitgliederversammlung
4. Das besondere Aufsichtsorgan

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen und folgenden Ämtern:

1. dem ersten Vorstand
2. dem stellvertretenden Vorstand
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Festwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand und den stellvertretenden Vorstand vertreten, jeder ist einzelvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Übernahme zweier Ämter in Personalunion ist nicht ausgeschlossen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand des Vereins für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 7 Beisitzer

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bis zu drei Mitglieder des Tierschutzvereins Günzburg e.V., als Beisitzer mit beratender Stimme zu berufen.

Die Dauer der Berufung beläuft sich auf ein Jahr.



Einen festen Bestandteil der Beisitzer bildet der Jugendwart, der das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen die Vorsitzenden und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

§8 Besonderes Aufsichtsorgan

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied zum besonderen Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben. Das Mitglied dieses besonderen Aufsichtsorgans wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es ist ehrenamtlich tätig. Wählbar sind nur Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, nicht dem Tierschutzverein Günzburg e.V. als Angestellte oder Berater vertraglich verbunden sind und die die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

2. Das besondere Aufsichtsorgan hat die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Tierschutzvereins Günzburg e.V. nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen. Darüber hinaus hat das besondere Aufsichtsorgan in dem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung einberufen wird, über die Entlastung des Vorstandes für das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr zu entscheiden. Das besondere Aufsichtsorgan ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

3. Das Mitglied des besonderen Aufsichtsorgans kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Tierschutzvereins Günzburg e.V. nehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresberichte und Haushaltsabrechnungen
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
5. Verabschiedung von Haushaltsplänen
6. Ernennung und Aberkennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Tierschutzverein Günzburg e.V.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit es nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied im Verhinderungsfall ist nicht zulässig.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Form und teilt diese über die Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden. Außerordentlich ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat spätestens 28 Kalendertage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform im Sinne des § 126b BGB postalisch oder per E-Mail zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zehn Kalendertage vor der Versammlung der Vorstandschaft zuzuleiten. Für den fristgemäßen Eingang eines Antrages ist das Datum des Poststempels, oder das Eingangsdatum der E-Mail maßgebend.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt im Falle von Stimmgleichheit jeweils ein neuer Wahlgang.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen auf Antrag der Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder geheim.

5. Sonstige Abstimmungen müssen auf Antrag der Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder geheim erfolgen.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat neben Ort, Datum, Name des Versammlungsleiters, Name des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Tagesordnung, Abstimmungsergebnis, Abstimmungsort, auch eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse zu enthalten. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, hilfsweise von einer von ihm beauftragten Person, weiter hilfsweise von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

Der Tierschutzverein Günzburg e.V. unterhält ein Tierheim. Es arbeitet nach den Weisungen der Vorstandschaft.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.



§ 12 Beitrag

1. Der nach § 9 Ziffer 4 von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird einmal pro Jahr fällig. Die jeweils aktuell gültigen Beitragssummen können der Beitrittserklärung entnommen werden.
2. Die Beiträge sind bis spätestens 31. März für das laufende Geschäftsjahr an den Tierschutzverein Günzburg e.V. zu zahlen. Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Schüler-/ Studentenbeiträge dürfen maximal 50% der Vollmitgliedschaft betragen.
4. Der Beitrag für eine Familienmitgliedschaften unterscheidet sich von dem der Vollmitgliedschaften und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und außerordentlichen Mitgliedern setzt die Vorstandschaft im Einvernehmen mit diesen fest.
7. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise, oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandstand mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsergänzungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichtes hierzu konkrete Veranlassung geben.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Tierschutzverein Günzburg e.V. entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Tierschutzverein Günzburg e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elma und Gerhard Jäger-Stiftung die dieses Mittel unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützig anerkannten, steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.



§ 15 Inkrafttreten

Es handelt sich hierbei um eine Aktualisierung der Satzung vom 15.03.2019.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Günzburg, 19.04.2024

Laura C. Waschek

Laura Waschek

1. Vorstand

Günzburg, 19.04.2024

B. Theil

Bianca Theil

stellvertretender Vorstand